



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 05 | 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

27. Februar 2025

Studierendenparlament der Hochschule Mainz

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

in der Fassung des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 06.06.2024

Das Studierendenparlament der Hochschule Mainz beschließt gem. § 15 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 18.04.2024 auf der ordentlichen Sitzung am 06.06.2024 nachfolgende zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

Artikel 1: Neuer § 20

- (1) Es wird der nachfolgende § 20 neu eingefügt. Der Paragraph trägt die Bezeichnung „Aufwandsentschädigung“. Der bisherige § 20 wird zum § 21.
- (2) Absatz 1 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Mitglieder des Studierendenparlamentes erhalten gemäß § 24a der Satzung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld ausgezahlt.“
- (3) Absatz 2 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 wird für jede Sitzung, an welchem das Mitglied der Studierendenparlamentes vollständig teilgenommen hat, ausgezahlt.“
- (4) Absatz 3 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Die Höhe des Sitzungsgeldes wird wie folgt festgelegt:
 - a. Für Abgeordnete und Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10€ je Sitzung gezahlt.
 - b. Für Mitglieder des Präsidiums wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20€ je Sitzung gezahlt.
- (5) Absatz 4 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Die Sitzungsgelder werden binnen von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Studierendenparlamentes ausgezahlt. Hierfür ist das Finanzreferat des AStA zuständig.“
- (6) Absatz 5 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Fehlen Mitglieder des Studierendenparlamentes drei Mal oder häufiger unentschuldigt, wird das zu zahlende Sitzungsgeld für die Amtsperiode um fünfzehn Hundertstel reduziert. In Begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium hiervon eine Ausnahme beschließen, wenn eine Reduzierung eine besondere Härte für das Mitglied des Studierendenparlamentes darstellen würde. Die Entscheidung des Präsidiums über die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nicht anfechtbar.“
- (7) Absatz 6 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Auf Antrag eines Ausschusses beim Präsidium kann das Sitzungsgeld auch für Ausschusssitzungen erteilt werden. Das Präsidium legt einen Höchstbetrag fest, welcher für Sitzungen von Ausschüssen an die Mitglieder des Studierendenparlamentes ausgezahlt werden können.“
- (8) Absatz 7 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Das Sitzungsgeld wird rückwirkend zum Beginn des Studierendenparlamentes der Legislaturperiode 2024 ausgezahlt.“
- (9) Absatz 8 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Die Sitzungsgelder werden nur ausgezahlt, wenn der Antrag auf Auszahlung von Sitzungsgeldern von den Empfängern fristgerecht und vollständig eingereicht wurde. Die Anträge müssen bis zur Wahl eines neuen StuPa beim Finanzreferat des AStA eingereicht werden.“
- (10) Absatz 9 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Das AStA Finanzreferat wird mit der Erstellung des Antragformulars zur Auszahlung der Sitzungsgelder beauftragt. Das Formular muss vom Präsidium des StuPa genehmigt werden.“

(11) Absatz 10 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Werden Dienstreisen gemäß gültiger Finanzordnung außerhalb von Mainz (ab einer Entfernung von über 50 Kilometer von der Stadtgrenze von Mainz, ausgehend von der kürzesten Strecke zwischen der Stadtgrenze von Mainz und dem Zielort) gestattet, können Aufwandsentschädigungen gemäß den einschlägigen Vorschriften für Dienstreisen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium, wobei die Aufwandsentschädigungen hier als Teil der Reisekosten zu verstehen sind und nicht separat behandelt werden dürfen.“

Mainz, der 06.06.2024

Dennis Petrovic

Präsident des Studierendenparlaments

Studierendenparlament der Hochschule Mainz

Geschäftsordnung

des Studierendenparlamentes

in der Fassung des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 09.01.2024

zuletzt geändert in der ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes durch die zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes am 06.06.2024

§1. Mitglieder

Das Studierendenparlament (StuPa) setzt sich gem. § 16 der Satzung des Studierendenparlamentes vom 19. Juni 2019 zusammen. Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung haben gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung kein Stimmrecht im Studierendenparlament.

§2. Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung teilzunehmen und sich rechtzeitig einzufinden. Die Präsidentin / Der Präsident ist im Falle der Nicht-Teilnahme an der Sitzung, rechtzeitig (spätestens 24 Stunden zuvor) zu informieren.
- (2) Weiterhin sind der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie die Referentinnen und Referent auf Einladung des AStA verpflichtet, an der einberufenen Sitzung teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Präsidentin / der Präsident direkt zu informieren.

§3. Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind gem. § 26 der Satzung des Studierendenparlamentes einzuberufen.
- (2) Anhänge, Anträge und Drucksachen werden vom Präsidium bis zu einem Tag vor der Sitzung an die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes weitergeleitet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterleitung von Anhängen, Anträge und Drucksachen noch am Tag der Sitzung erfolgen.

§4. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Studierendenparlamentes erstellt.
- (2) Von den anwesenden Mitgliedern des StuPa kann zu Beginn einer Sitzung ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung um dringende Punkte gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens 5 weiteren StuPa-Mitgliedern unterstützt werden.
- (3) Anwesende Mitglieder des AStA können ebenfalls einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung um dringende Punkte stellen. Dieser Antrag kann jedoch nur mit Einwilligung des der 1. AStA-Vorsitzenden / 1. AStA-Vorsitzende und deren / dessen Unterstützung gestellt werden. Auch hier muss der Antrag von mindestens 5 weiteren StuPa-Mitgliedern unterstützt werden.
- (4) Vor Eintritt der Tagesordnung kann die Absetzung, Änderung der Fassung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beantragt und beschlossen werden.
- (5) Nach Eintritt in die Tagesordnung bedürfen die Absetzung von Tagesordnungspunkten der Zustimmung von 2/3 der anwesenden StuPa-Mitglieder.
- (6) Nach Eintritt in die Tagesordnung obliegt es nur der Präsidentin / dem Präsidenten des StuPa die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung vorzunehmen.

- (7) Tagesordnungspunkte über Anhänge, Anträge und Drucksachen, welche gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 erst am Sitzungstag an die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments weitergeleitet wurden, können nur behandelt werden, wenn keines der anwesenden Studierendenparlaments-Mitglieder diesem widerspricht.

§5. Tagesordnung Mitteilungen/Sachstandsberichte

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die StuPa-Präsidentin / der StuPa-Präsident erforderliche Mitteilungen bekannt.
- (2) Sachstandsberichte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§6. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. Es gilt §27 der Satzung des Studierendenparlamentes.

§7. Leitung der Sitzungen: Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Studierendenparlamentes führt die StuPa-Präsidentin / der StuPa-Präsident. Sollte die Präsidentin / der Präsident verhindert sein, überträgt dieser / diese den Vorsitz rechtzeitig an ihre/ihren / seine/seinen Stellvertreterin Stellvertreter. Sollte kein Stellvertreter zur Verfügung stehen, übernimmt der/die Alterspräsidentin den Vorsitz.
- (2) Die Präsidentin /der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und handhabt die Ordnung.

§8. Leitung der Sitzungen: Worterteilung

- (1) Die Präsidentin / der Präsident oder die Protokollantin / der Protokollant führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Kein Teilnehmer kann sprechen, ohne dass ihm die Präsidentin / der Präsident das Wort erteilt hat.
- (2) Der/Die Präsidentin kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen. Bei Ausführungen zur Sache hat er/sie jederzeit Rederecht.
- (3) Das Wort zur Tagesordnung steht zunächst dem Antragsteller zu. Ansonsten gilt § 8 Abs. 1 Geschäftsordnung.

§9. Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Präsidentin / der Präsident ist berechtigt Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache zu verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die diese Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist eine Rednerin / ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so muss ihr / ihm die Präsidentin / der Präsident des StuPa zu dieser Sache das Wort entziehen. Die Rednerin / Der Redner kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten.
- (2) Die Präsidentin / Der Präsident kann Mitglieder und Gäste, die den Ablauf der Sitzung in grober Weise stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Raum unverzüglich zu verlassen.

- (3) Wenn die Sitzung so stark gestört ist, dass der ordnungsgemäße Sitzungsablauf nicht mehr gewährleistet ist, ist die Sitzung dann unterbrochen, wenn die Präsidentin / der Präsident ihren /seinen Platz verlässt. Unterbrochene Sitzungen sind kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen nach ordnungsgemäßer Einladung fortzusetzen.

§10. Ordnung im Zuhörerraum

Zeichen des Beifalls oder des Missfallens seitens der Zuhörer bzw. Gäste sind nicht gestattet. Der/Die Präsidentin kann Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

§11. Inhaltliche Anträge

- (1) Anträge können von einem StuPa-Mitglied bzw. einer AStA-Referentin / einem AStA-Referenten gestellt werden.
- (2) Die Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung beim Präsidium eingereicht werden.
- (3) Nur bei Initiativcharakter sind Anträge auch kurzfristig zu behandeln, über diesen ist per Abstimmung im Vorhinein zu entscheiden.
- (4) Die von AStA-Referentinnen / AStA-Referenten gestellten Anträge bedürfen der Einwilligung durch die 1. AStA-Vorsitzende / den 1. AStA-Vorsitzenden und können nur mit ihrer / seiner Unterstützung gestellt werden. Der Antrag muss weiterhin von fünf der anwesenden StuPa-Mitglieder unterstützt werden.
- (5) In der Verhandlung der Gegenstände kann jedes Mitglied des StuPa bzw. AStA schriftlich frist- und formlose Abänderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Änderungsanträge des Antragsstellers bedürfen nicht der Abstimmung und er kann gestellte Änderungsanträge ohne Abstimmung übernehmen.
- (6) Vor der zweiten Lesung kann der Antragssteller seinen Antrag jederzeit zurückziehen.

§12. Antragsberatung

- (1) In der ersten Lesung wird bei Bedarf über den eingebrachten Antrag beraten.
- (2) In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge beraten und beschlossen. Beziehen sich zwei oder mehr Änderungsanträge auf den gleichen Punkt, ist der jeweils weitestgehende zuerst zu behandeln.
- (3) In der dritten Lesung wird bei Bedarf über den geänderten Antrag beraten.
- (4) Abschließend ist der Antrag zu beschließen.

§13. Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe oder Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden.
- (2) Die Ausführungen dürfen nicht länger als 2 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf den Sachverhalt eingehen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind in folgenden Fällen zulässig:
 - a. Einlegung einer Sitzungspause
 - b. Vertagung eines Gegenstandes oder der Sitzung
 - c. Übergang zur Tagesordnung
 - d. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung

- e. Schluss der Rednerliste
 - f. Verweisung an einen Ausschuss
 - g. Richtigstellung falsch dargestellter oder interpretierter Sachverhalte (faktische Berichtigung)
 - h. Aufnahmen von Äußerungen der Sitzungsteilnehmer ins Protokoll
 - i. Verzicht auf Aussprache
 - j. Antrag auf geheime Abstimmung
 - k. Antrag auf namentliche Abstimmung
 - l. Festlegung von Redezeiten der einzelnen Redner
 - m. Übergang in die nächste Lesung
 - n. Antrag auf ein Meinungsbild: Sind mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden diese in der obigen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.
- (4) Abstimmungen über solche Anträge erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§14. Anfragen

- (1) Die StuPa- bzw. AStA-Mitglieder können an die StuPa-Präsidentin / den StuPa-Präsidenten Anfragen stellen, die sich auf einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen. Solche Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Sie werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Die Beantwortung erfolgt am Ende der Sitzung unter Punkt „Verschiedenes“ bzw. „Sonstiges“ oder unter einem anderen Tagesordnungspunkt, der mit der Anfrage in sachlichem Zusammenhang steht.
- (2) Zu einer Anfrage sind zwei Zusatzfragen zulässig.

§15. Beschlussfähigkeit

Es gilt § 31 der Satzung der Studierendenschaft.

§16. Abstimmung

Es gilt § 30 der Satzung des Studierendenparlamentes.

§17. Protokoll

- (1) Über jede StuPa-Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
- a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. Namen der anwesenden StuPa- und AStA-Mitglieder
 - c. Namen der sonstigen anwesenden und/oder eingeladenen Personen
 - d. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden StuPa- und AStA-Mitglieder
 - e. Tagesordnung
 - f. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmungen; bei namentlicher Abstimmung, Namen und Stimmabgabe
 - g. Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzfassung
- (2) Bei Umlaufverfahren wird ebenso ein Protokoll angefertigt. Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Auf Verlangen eines StuPa-Mitgliedes muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in das Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Das Protokoll muss von der Präsidentin / vom Präsidenten und von der Protokollantin / vom Protokollanten unterschrieben sein. In seiner nächsten Sitzung befindet das Studierendenparlament über die Genehmigung des Protokolls.
- (5) Jedem StuPa-Mitglied sowie dem AStA-Vorstand ist ein Exemplar des Protokolls auszuhändigen bzw. ggf. zu übersenden. Den AStA-Mitgliedern ist auf Verlangen ein Exemplar auszuhändigen.

§18. Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit vom gesamten Studierendenparlament besetzt.
- (2) Der Finanzausschuss und der Revisionsausschuss dürfen nicht mit Personen besetzt werden, welche im laufenden und/oder im vorherigen Haushaltsjahr der Studierendenschaft Positionen in den Fachschaften oder im AStA besetzt haben, welche finanzielle Verantwortung tragen. Dies dient dem Prinzip der Funktionstrennung zwischen Exekutive und Legislative der Studierendenschaft.
- (3) In das Studierendenparlament gewählte Mitglieder der Fachschaftsräte gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung können ebenso in die Ausschüsse gewählt werden, ausgenommen hiervon ist das Präsidium, der Finanzausschuss und der Revisionsausschuss. Ist in dem Ausschuss kein direkt gewähltes Mitglied (Abgeordneter) des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung gewählt worden, sind Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung im Ausschuss stimmberechtigt, es sei denn, dass Studierendenparlament beschließt in seiner Gesamtsitzung etwas anderes. In den Gesamtsitzungen sind Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung weiterhin gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung nicht stimmberechtigt.

§19. Untersuchungsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament kann Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- (2) Der Untersuchungsausschuss besteht, während der dem Ausschuss übermittelte Sachverhalt behandelt wird. Der Untersuchungsausschuss wird vom StuPa aufgelöst, wenn die Untersuchung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und der abschließende Bericht des Untersuchungsausschusses dem StuPa vorgelegt wird.
- (3) Dem Untersuchungsausschuss dürfen auf Beschluss des StuPa auch weitere Experten angehören. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Für die Besetzung von Untersuchungsausschüsse gilt §§ 20,21 VwVfG gelten entsprechend. Insbesondere dürfen dem Untersuchungsausschuss keine Mitglieder angehören, welche im laufenden und/oder im vorherigen Haushaltsjahr der Studierendenschaft Positionen in den Fachschaften oder im AStA besetzt haben, welche finanzielle Verantwortung tragen, wenn der Untersuchungsausschuss finanzielle Themen der Studierendenschaft untersucht. Ferner dürfen Personen keine Mitglieder im Untersuchungsausschuss werden, welche in der aktuellen oder in der vorherigen Legislaturperiode des Stupas eine Position in dem Organ der Studierendenschaft inne haben oder hatten, wenn dieses Organ untersucht wird. Der vorherige Satz gilt nicht, wenn das StuPa selbst untersucht wird.

§20. Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Studierendenparlamentes erhalten gemäß § 24a der Satzung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld ausgezahlt.

- (2) Das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 wird für jede Sitzung, an welchem das Mitglied der Studierendenparlamentes vollständig teilgenommen hat, ausgezahlt.
- (3) Die Höhe des Sitzungsgeldes wird wie folgt festgelegt:
 - a. Für Abgeordnete und Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10€ je Sitzung gezahlt.
 - b. Für Mitglieder des Präsidiums wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20€ je Sitzung gezahlt.
- (4) Die Sitzungsgelder werden binnen von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Studierendenparlamentes ausgezahlt. Hierfür ist das Finanzreferat des AStA zuständig.
- (5) Fehlen Mitglieder des Studierendenparlamentes drei Mal oder häufiger unentschuldigt, wird das zu zahlende Sitzungsgeld für die Amtsperiode um fünfzehn Hundertstel reduziert. In Begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium hiervon eine Ausnahme beschließen, wenn eine Reduzierung eine besondere Härte für das Mitglied des Studierendenparlamentes darstellen würde. Die Entscheidung des Präsidiums über die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nicht anfechtbar.
- (6) Auf Antrag eines Ausschusses beim Präsidium kann das Sitzungsgeld auch für Ausschusssitzungen erteilt werden. Das Präsidium legt einen Höchstbetrag fest, welcher für Sitzungen von Ausschüssen an die Mitglieder des Studierendenparlamentes ausgezahlt werden können.
- (7) Das Sitzungsgeld wird rückwirkend zum Beginn des Studierendenparlamentes der Legislaturperiode 2024 ausgezahlt.
- (8) Die Sitzungsgelder werden nur ausgezahlt, wenn der Antrag auf Auszahlung von Sitzungsgeldern von den Empfängern fristgerecht und vollständig eingereicht wurde. Die Anträge müssen bis zur Wahl eines neuen StuPa beim Finanzreferat des AStA eingereicht werden.
- (9) Das AStA Finanzreferat wird mit der Erstellung des Antragformulars zur Auszahlung der Sitzungsgelder beauftragt. Das Formular muss vom Präsidium des StuPa genehmigt werden.
- (10) Werden Dienstreisen gemäß gültiger Finanzordnung außerhalb von Mainz (ab einer Entfernung von über 50 Kilometer von der Stadtgrenze von Mainz, ausgehend von der kürzesten Strecke zwischen der Stadtgrenze von Mainz und dem Zielort) gestattete, können Aufwandsentschädigungen gemäß den einschlägigen Vorschriften für Dienstreisen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium, wobei die Aufwandsentschädigungen hier als Teil der Reisekosten zu verstehen sind und nicht separat behandelt werden dürfen.

§21. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann durch Beschluss von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden. Diese Geschäftsordnung ist auch für die Legislaturperioden der nachfolgenden Studierendenparlamentes gültig. Jedoch bedarf die Änderung der Geschäftsordnung bei der konstituierenden Sitzung eines Studierendenparlamentes einer neuen Legislaturperiode nur der einfachen Mehrheit.

Mainz, der 06.06.2024

Dennis Petrovic
Präsident des Studierendenparlamentes